

Tagesordnungspunkt

Neubrandenburg					
4			X öffentlich		
			nicht öffentlic	h	
			Sitzungsdatum:	07.11.13	
Drucksachen-Nr.:		V/1068			
Beschluss-Nr.:		651/41/13	Beschlussdatum:	07.11.13	
Gegenstand:			Umwandlung der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg- Vorpommern GmbH in eine gemeinnützige GmbH (Änderung des Gesell- schaftsvertrages)		
Einreicher: Beschlussfassung durch:		Oberbürgermeister Oberbürgermeister	Oberbürgermeister Hauptausschuss		
Beratung im:					
Х	10.10.13	Hauptausschuss		entwicklungs- und eltausschuss	
Х	24.10.13	Hauptausschuss		huss für Generationen, ng und Sport	
Х	16.10.13	Finanzausschuss	Kultur	rausschuss	
		Rechnungsprüfungsausschuss			
		Betriebsausschuss			

Neubrandenburg, 24.09.13

Dr. Paul Krüger Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

- 1. Der "Bericht über die Prüfung zur Umwandlung …" vom 30.08.13 (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Umwandlung der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH in eine gemeinnützige Gesellschaft und der Neufassung des Gesellschaftsvertrages It. Anlage 2 wird zugestimmt. Über diese Fassung des Gesellschaftsvertrags hinausgehende Änderungen, die aus abschließenden steuerlichen, förder-, kommunal- und beilhilferechtlichen Prüfungen notwendig werden sollten, sind dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2015 der Gesellschaft über die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft im Ergebnis der Umwandlung, mit einem Zwischenbericht auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2014, zu berichten. Sofern die mit der Umwandlung verfolgte wirtschaftliche Konsolidierung nicht erreicht werden kann, sind mit dem Schlussbericht die alternativen Handlungsoptionen für die Gesellschafter betreffend die Fortführung der Gesellschaft aufzuzeigen und aus der Sicht der Stadt Neubrandenburg zu bewerten.
- 4. Der Oberbürgermeister wird beauftrag,
 - a) dem Finanzausschuss vierteljährlich (im Rahmen der üblichen Quartalsberichterstattung) über die zwischenzeitlich akquirierten und auskömmlich gestalteten Projektaufträge und
 - b) der Stadtvertretung jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses der Gesellschaft über den Eintritt und den Stand der Erwartungen an die Umwandlung in eine gemeinnützige GmbH gesondert zu berichten. Dabei ist auch über den Stand der Aktivitäten zur Erweiterung des Gesellschafterkreises zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Mittelfristig wird das Ziel verfolgt, den allgemeinen Zuschussbedarf der Gesellschaft zu senken.

Begründung:

Die Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH ist eine Gesellschaft der Stadt Neubrandenburg – sie hält 75 % der Geschäftsanteile – und der Hochschule Neubrandenburg.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH (Im Weiteren: ZLT) wird die Umwandlung der bestehenden Gesellschaft in eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) zum 01.01.14 vollzogen. Bei der Umwandlung der ZLT in eine gGmbH handelt es sich nicht um eine Umwandlung des Unternehmens im Rechtssinne (Umwandlungsgesetz – UmwG), sondern lediglich um eine Änderung des bestehenden Gesellschaftszwecks durch Gesellschaftsvertrag. Zum besseren Verständnis wird folgend die Änderung des Gesellschaftszwecks als Umwandlung bezeichnet.

Durch die Umwandlung der ZLT in eine gGmbH ergeben sich für die Gesellschaft wirtschaftliche Vorteile, da EU-beilhilfenrechtliche Beschränkungen in der Bindung von Fördermitteln entfallen und aus der Anerkennung als Forschungseinrichtung des Landes der Zugang zu auskömmlichen Projektförderprogrammen ermöglicht wird.

Hierzu im Einzelnen:

1. EU-Beihilfenrecht

Anhand der rechtlichen Grundlagen für Zuwendungen der öffentlichen Hand (De-Minimis-Verordnung, DAWI-De-Minimis-Verordnung, Freistellungsbeschluss der EU-Kommission für DAWI nach Betrauung) ist derzeit die Einwerbung von Projektfördermitteln für die ZLT erheblich eingeschränkt. Die Fördermittel werden aktuell als KMU-Förderung ausgereicht und haben somit eine EU-beihilfenrechtliche Kappungsgrenze von 200 TEUR innerhalb von 3 Steuerjahren (ohne Einrechnung des allgemeinen Zuschusses der Gesellschafter).

Projektfinanzierungen im Bereich der Forschung und Entwicklung an staatlich anerkannten Forschungseinrichtungen (gGmbH) unterliegen dagegen keinen beihilferechtlichen Beschränkungen (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der EU-Kommission; ABI. 2006/C 323/1 vom 30.12.06), da Forschung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit eingeordnet wird. Eine entsprechende Bestätigung durch das Wirtschaftsministerium M-V liegt vor.

Da die ZLT auf unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern tätig (bleiben) wird, ist eine Trennungsrechnung mit nachvollziehbarer Kostenzuordnung einzuführen, um den EU-beihilfenrechtlichen und den steuerlichen Regelungen nach dem Gemeinnützigkeitsrecht zu entsprechen. Der vorliegende Gesellschaftsvertrag trägt diesen Vorschriften Rechnung.

2. Steuerrecht

Steuerrechtlich wurden die Tätigkeitsbereiche der ZLT gGmbH gegliedert in:

- einen ideellen Bereich (neuer, EU-beihilfenrechtlich irrelevanter nicht wirtschaftlich t\u00e4tiger Bereich der Forschung und Entwicklung);
- einen Zweckbetrieb (z. B. Auftragsforschung, Erträge dienen der Finanzierung des ideellen Bereichs);
- eine Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung/Verpachtung, dient ebenso dem ideellen Bereich);
- einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Dienstleistungen).

Die Gegenstände dieser vier Tätigkeitsbereiche sind in dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag konkret beschrieben. Der Gesellschaftsvertrag orientiert sich an der Mustersatzung gemäß § 60 AO. Er wird vorab einer Beurkundung mit dem Finanzamt abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren wurde eingeleitet. Die Steuerbegünstigung der gGmbH ergibt sich aus § 52 AO Abs. 2 Nr. 1 "Förderung von Wissenschaft und Forschung".

3. Förderrecht

Es bestehen erhebliche Unterschiede in der Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) und der Förderung von Einrichtungen der Forschung und Entwicklung (Bundesebene: Förderung

der Grundlagenforschung, Landesebene: Förderung von Verbundvorhaben und wirtschaftsnaher, angewandter Forschung).

Durch die mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag vollzogene Umwandlung der ZLT entsteht eine wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung mit Statusanerkennung durch den Bund und das Land, die fördertechnisch dem Wirtschaftsministerium M-V unterstellt ist.

Formale Voraussetzung ist auch hier die mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag vollzogene Einführung einer Trennungsrechnung mit nachvollziehbarer Kostenzuordnung.

In den Forschungsprojekten einer gGmbH bestehen derzeit folgende Fördermodalitäten:

- Personalkosten zu 100 % mit Gemeinkostenzuschlägen zwischen 25 % (Land) und 75 % (Bund);
- Vorhaben spezifische Technik zu 100 %;
- Umbauten zu 100 %;
- Geschäftsführerkosten bis 50 % der Arbeitszeit.

4. Beirat

Der Gesellschaftsvertrag sieht die Möglichkeit der Gründung eines wissenschaftlich als auch wirtschaftsorientiert ausgerichteten Beirats vor. Ein solcher Beirat könnte beratende Funktion übernehmen, um eine positive Entwicklung des FE-Unternehmens unterstützend zu begleiten.

5. An-Institut der Hochschule Neubrandenburg

Gemäß § 95 Hochschulgesetz M-V (HSG M-V) kann eine Hochschule eine außerhalb der Hochschule befindliche wissenschaftliche Einrichtung, die insbesondere in Forschung und Entwicklung, im Wissensund Technologietransfer und in der Weiterbildung wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Ziel der Gesellschafterin ist eine solche Anerkennung, um eine dauerhafte, enge Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg, die unter anderem auf das Gebiet der Lebensmitteltechnologie spezialisiert ist, zu manifestieren.

Der vorgelegte Entwurf ist in der Gesellschafterversammlung der ZLT zu beschließen und der Beschluss zu beurkunden. Er steht unter Gremienvorbehalt der Stadtvertretung Neubrandenburg und bedarf der Zustimmung. Gleichzeitig dauern Abstimmungsverfahren mit Dritten zu den o. g. Aspekten, unter anderem auch mit dem Finanzamt Neubrandenburg und mit der Rechtsaufsichtsbehörde, ggf. noch an. Das Ergebnis der laufenden Abstimmungen erfordert unter Umständen redaktionelle Modifizierungen an dem vorliegenden Entwurf, ohne dass wesentliche Inhalte zu ändern sind. Daher ist eine Ermächtigung vorgesehen, diese Änderungen ohne neuerlichen Beschluss einzuarbeiten. Nach Vorliegen des Beschlusses ist der endgültig zur Beurkundung anstehende Gesellschaftsvertrag formal gegenüber der Kommunalaufsicht zur Anzeige zu bringen.

Anlagen:

Anlage 1 – Bericht über die Prüfung ... vom 30.08.13

Anlage 2 – Gesellschaftsvertrag (Entwurf)

ZLT M-V GmbH Stadt Neubrandenburg, 0.10 30.08.2013 ba, Tel.: 2492

10.34/R-11.00/18/13 (Aktenzeichen angeben)

Bericht

über die Prüfung zur Umwandlung der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH (ZLT) in eine gemeinnützige FE-Gesellschaft

Grundlage ist der Arbeitsauftrag der Gesellschafter in der Versammlung vom 07.05.2013, TOP 3.2, an die Geschäftsführung:

"Die Gesellschafter beauftragen die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung der Vorteilhaftigkeit und, im Ergebnis bei positivem Prüfungsausgang, mit der Vorbereitung der Änderung der Gesellschaftsform in eine gemeinnützige GmbH zur Erlangung des Status einer Forschungseinrichtung."

Nach verschiedenen Vorprüfungen und Gesprächen, so am 07.08.2013 zu steuerlichen, beihilfe- und gesellschaftsrechtlichen Fragen (siehe Vermerk) sowie am 08.08.2013 zu Fragen der künftigen Fördermöglichkeiten und des möglichen Status des ZLT, legt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Neubrandenburg und mit dem betreuenden Buchführungs- und Steuerbüro zu ECOVIS Grieger Mallison nachstehenden Bericht über die Prüfungsergebnisse vor:

I. Prüfungsergebnisse

1. Beihilferechtlich:

Anhand der rechtlichen Grundlagen für Zahlungen der öffentlichen Hand (Beihilfen – De-Minimis-Regelung, De-Minimis-Regelung für DAWI, Regelung für DAWI nach Betrauung) ist festzustellen, dass diese derzeit die Einwerbung von Projektfördermitteln erheblich einschränken. Sie werden aktuell als KMU-Förderung ausgereicht und haben somit eine Kappungsgrenze von 200 TEUR innerhalb von 3 Jahren. (ohne Einrechnung des allgemeinen Zuschusses der Gesellschafter).

Projektfinanzierungen im FE-Bereich an eine staatlich anerkannte Forschungseinrichtung (gGmbH) unterliegen dagegen keinen beihilferechtlichen Beschränkungen (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der EU-Kommission; ABI. 2006/C 323/1 vom 30. Dezember 2006). Eine entsprechende Bestätigung wurde durch das Wirtschaftsministerium M-V getätigt.

Es ist auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung mit verschärften Anforderungen hinzuweisen, sofern die Gesellschaft unterschiedliche Tätigkeitsfelder ausübt.

2. Steuerrechtlich:

Steuerlich gliedert sich die Tätigkeit einer gGmbH in verschiedene Bereiche:

- ideeller Bereich (neuer, beihilferechtlich freigestellter FE-Bereich);
- Zweckbetrieb (z. B. Auftragsforschung, Erträge dienen der Finanzierung des ideellen Bereichs);
- Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung/Verpachtung; dient ebenso dem ideellen Bereich);
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Dienstleistungen).

Prozess der Umwandlung der GmbH in eine gGmbH:

- Eröffnungsbewertung ist erforderlich, vorzugsweise als Jahresabschluss/Eröffnungsbilanz;
- Gegenstand der o. g. 4 Tätigkeitsbereiche ist in der Satzung möglichst konkret zu beschreiben;
- Gesellschaftsvertrag ist nach der Mustersatzung gemäß § 60 AO, vorab mit dem Finanzamt abzustimmen;
- steuerliche Wirksamkeit des neuen Gesellschaftsvertrages ergibt sich aus dem Wirkungsdatum der notariellen Umwandlungsurkunde.

Für die 4 Tätigkeitsbereiche ist eine Trennungsrechnung mit nachvollziehbarer Kostenzuordnung einzuführen. Es gelten unterschiedliche einkommen- und umsatzsteuerliche Verhältnisse, die noch abschließend zu prüfen sind anhand der konkreten Inhalte. Die Umwandlung in eine gGmbH mit einem steuerlich begünstigten FE-Bereich ist somit möglich. Die Steuerbegünstigung ergibt sich aus § 52 AO Abs. 2 Nr. 1 "Förderung von Wissenschaft und Forschung" – FE-Einrichtungen sind für sich gemeinnützig.

3. Förderrechtlich:

Es bestehen erhebliche Unterschiede in der KMU-Förderung und der Förderung von FE-Tätigkeit (FE-Förderung auf Bundesebene – Grundlagenforschung bzw. Förderung von FE-Verbundvorhaben auf Landesebene).

Die ZLT M-V GmbH soll umgewandelt werden in eine wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung mit einer Statusanerkennung durch den Bund und das Land. Der Forschungsbereich des Landes unterliegt der Zuständigkeit des Bildungsministeriums, allerdings ist von Seiten des Bildungsministeriums keine wirtschaftliche Unterstützung zu erwarten. Das Wirtschaftsministerium regt an, auf Grund der angestrebten Wirtschaftsnähe fördertechnisch dem Wirtschaftsministerium unterstellt zu sein.

Formale Voraussetzung ist auch hier die Umwandlung in eine gGmbH mit einer strikten Trennung der Geschäftsbetriebe. Ist die Voraussetzung gegeben, erfolgt die *Anerkennung als Forschungseinrichtung* durch die Wirtschaftsministerien des Landes und des Bundes.

Die Gründung eines wissenschaftlich als auch wirtschaftsorientiert ausgerichteten Beirats wird angeraten. Dieser könnte folgende Mitglieder haben: Vertreter des ZLT, der Hochschule Neubrandenburg, des Wirtschaftsministeriums M-V (Staatssekretär), des Bildungsministeriums M-V, des Landwirtschaftsministeriums M-V, Vertreter des TBI und des VDI/ VDE (Projektträger des Landes und Bundes) sowie des AMV e.V., außerdem Unternehmen der regionalen Wirtschaft und ein Vertreter der IHK. Weiter könnten Vertreter von kooperierenden Forschungseinrichtungen (INP Greifswald, ATB Potsdam) vertreten sein. Der Beirat übernähme beratende Funktion. Eine angemessene Bezeichnung ist noch zu finden.

Die neu entstehende Forschungseinrichtung sollte ein An-Institut der Hochschule werden.

Begriff An-Institut: "Ein An-Institut ist eine organisatorisch sowie rechtlich eigenständige Forschungseinrichtung, die einer deutschen Hochschule angegliedert ist. Es hat eine private Rechtsform, zum Beispiel als gGmbH. Anteilseigner können in verschiedene Kombinationen Staat, Universität, Trägerverein, Professoren und Industrie sein. Geleitet wird ein An-Institut oft von einem oder mehreren Professoren, die auch eine Professur an der Universität innehaben, und nebenberuflich bei dem An-Institut beschäftigt sind. Dies ist aber nicht zwingend notwendig … Die Anerkennung als "An-Institut" ist in den Landeshochschulgesetzen festgelegt (nach: Wikipedia)".

Es gilt § 95 Hochschulgesetz M-V (HSG M-V):

- (1) Die Hochschulen können eine außerhalb der Hochschule befindliche wissenschaftliche Einrichtung, die insbesondere in Forschung und Entwicklung, im Wissens- und Technologietransfer und in der Weiterbildung wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und der Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.
- (2) (2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Hr. Prof. Teuscher erwägt die Vorstellung der neuen Struktur zur industriepolitischen Konferenz am 17.0ktober 2013 in Rostock.

In den Forschungsprojekten bestehen folgende Fördermodalitäten:

- Personalkosten zu 100% mit Gemeinkostenzuschlägen zwischen 25% (Land) und 75% (Bund) das ergibt bei f\u00f6rderf\u00e4higen 150 Stunden/Monat Stundens\u00e4tze von 30 bis 35 Euro (Grundlage: Bruttogehalt 3.000 Euro/Monat) und d\u00fcrfte ausk\u00f6mmlich sein;
- Vorhaben spezifische Technik zu 100%;
- Umbauten zu 100%;
- Geschäftsführerkosten bis 50% der Arbeitszeit.

Für Forschungsprojekte und für Investitionen in Technik entstehen keine De-Minimis-bezogenen Kostengrenzen.

4. Zusammenfassung

Die Umwandlung der bestehenden Gesellschaft in eine gemeinnützige GmbH zum 01.01.2014 ist steuerlich und gesellschaftsrechtlich durchführbar. Es ergeben sich deutliche wirtschaftliche Vorteile, da beilhilferechtliche Beschränkungen in der Bindung von Fördermitteln entfallen und aus der Anerkennung als Forschungseinrichtung des Landes der Zugang zu auskömmlichen Projektförderprogrammen ermöglicht wird. Für die Tätigkeit der gGmbH wird die Einrichtung eines beratenden Beirats und der Status eines An-Instituts der Hochschule Neubrandenburg, mit Anerkennung durch dieselbe, empfohlen.

II. Weitere Vorgehensweise

Eine entsprechende grundsätzliche Zustimmung der Gesellschafter vorausgesetzt, ergeben sich folgende Schritte für die Umsetzung:

- 1. Sicherstellung, dass eine Akquise von FE-Projekten bereits im IV. Quartal 2013 aufgenommen werden kann, durch einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss vorab zur formalen Umwandlung (Absichtserklärung).
- 2. Verständigung zur Besetzung eines Beirates.
- 3. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages und Abstimmung mit dem Finanzamt (nach § 60 AO Mustersatzung), sowie mit den Landesbehörden wg. der künftigen Förderung; Schwerpunkt ist u. a. die exakte Beschreibung der Tätigkeitsfelder in den 4 Bereichen.
- 4. Entwurf einer beihilferechtlich und steuerlich genügenden Systematik für eine Trennungsrechnung bis 31.12.2013 zur Einführung ab 01.01.2014.
- 5. Als Zwischenabschluss beim Wechsel zu einer gGmbH (Eröffnungsbilanz) dient der Jahresabschluss auf den 31.12.2013, das heißt Wechsel auf den 01.01.2014; somit hat eine möglichst frühzeitige Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2013 bis spätestens 31.03.2014 (Aufstellung bis 28.02.2014) zu erfolgen.
- Herbeiführung einer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung zu einem neuen Gesellschaftsvertrag (Sitzung: 07.11.2013; dafür Abschluss der Vorbereitungen zum 20.09.2013 und Abstimmung Finanzamt/Landesbehörden bis 31.10.2013) und notarielle Beurkundung der Umwandlung mit Wirkung zum 01.01.2014.

gez.

i. A. Ingo Bachmann Stadt Neubrandenburg (Holger Gniffke) Gesellschaft

(Dr. Karin Bickel)

Verteiler:

Dr. Krüger, Oberbürgermeister Neubrandenburg; Prof. Teuscher, Hochschule Neubrandenburg; ECOVIS

Gesellschaftsvertrag der

Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH (ZLT).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, von innovativen Unternehmensgründungen, sowie des Technologie- und Wissenstransfers zwischen einzelnen Unternehmen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Gebäudekomplexes als Zentrums für Lebensmitteltechnologie in Neubrandenburg, die Errichtung und der Betrieb einer wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungseinrichtung auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft mit Statusanerkennung durch den Bund und das Land Mecklenburg- Vorpommern und, im Falle der Anerkennung, als Einrichtung an der Hochschule Neubrandenburg im Sinne des § 95 Hochschulgesetz M-V und die Ausübung weiterer Aufgaben, die mit dem vorgenannten Zweck in Verbindung stehen und diesem förderlich sind (Annex-Tätigkeiten).
- (3) Zu ihren Aufgaben gehört im Sinne der Unternehmensstrategie, insbesondere auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie
 - a) die unabhängige Forschung und Entwicklung, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
 - b) die kooperative Forschung mit Einrichtungen der Wissenschaft, insbesondere der Hochschule Neubrandenburg und ihren Forschungseinrichtungen,
 - c) die Verbreitung der frei zugänglichen Forschungsergebnisse,
 - d) die kooperative Forschung, auch gemeinsam mit Unternehmen, wenn die Forschungsergebnisse frei zugänglich sind,
 - e) die Auftragsforschung oder Dienstleistungen (letztere im Sinne von beauftragten Leistungen, die in Anwendung überwiegend gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen, z.B. Gutachter-/Beratungstätigkeiten, Analysen etc.).
 - f) die Bereitstellung geeigneter Laborräume und eines Technikums sowie deren Ausstattung und Büroräume,
 - g) die Betreuung innovativer Unternehmen,
 - h) die Beratung und Förderung der angesiedelten Unternehmen bei der Bedarfsanalyse und Vermarktung der entwickelten Verfahren und Produkte,
 - i) die Beratung über regionale, nationale und internationale Förderprogramme auf den Gebieten der Forschung, der Entwicklung und der Durchführung von Innovationen sowie deren Finanzierung,
 - j) die Vermittlung von Kontakten zur Bereitstellung des notwendigen Fachwissens,

- k) die Vermittlung von Kontakten zwischen Erfindern und interessierten Firmen,
- die Beratung und Betreuung w\u00e4hrend des Innovationsprozesses bis zur Markteinf\u00fchrung,
- m) die Vermittlung von Beratern.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Organisationen beteiligen, die im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützlichkeitsrechtlich anerkannte Organisationen sind.
- (4) Die Gesellschaft ist nicht vordergründig auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden. Dabei können Rücklagen für die Zweckverwirklichung gebildet und ertragsbringend angelegt werden (satzungsmäßige Rücklage).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft dient der Durchführung von Vorhaben der Forschung und Wissenschaft und Förderung derselben auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "
 Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 52 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Unternehmens, Trennungsrechnung

- (1) Die Tätigkeit des Unternehmens gliedert sich in Übereinstimmung mit § 2 in die Bereiche:
 - a) ideeller Bereich (EU-beihilfenrechtlich freigestellter Bereich der Forschung und Entwicklung),
 - b) Zweckbetrieb (z. B. Auftragsforschung);
 - c) Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung/Verpachtung);
 - d) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Dienstleistungen).

Die Erträge der Tätigkeitsfelder b) bis d) dienen ausschließlich der Finanzierung des ideellen Bereichs.

Für die Tätigkeitsbereiche des Abs. 1 lit. a) bis d) ist eine Trennungsrechnung mit nachvollziehbarer Zuordnung der jeweiligen Kosten und Erträge zu führen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert EURO).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen als Einlage
 - a) die Stadt Neubrandenburg 19.200,00 EURO,
 - b) die Fachhochschule Neubrandenburg 6.400,00 EURO.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung und
- b) die Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
 - Die Bestellung kann vorzeitig aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Bei Erstbestellung von Geschäftsführern kann von der maximal möglichen Bestelldauer von fünf Jahren abgewichen werden.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Gesellschafter können Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet zweimal im Geschäftsjahr statt und wird, in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses, durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt.
 - Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- (3) Die Einberufung hat mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafter zustimmen. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Ist dies nicht möglich, sind sie unverzüglich nachzureichen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass auch Dritte z. B. Beiräte oder Berater ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilnehmen können.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg.
- (6) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Änderung des Stammkapitals,
 - c) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die jährliche Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - g) die Gründung, den Erwerb, die Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen,
 - h) die Beteiligungen an Unternehmen unter Beachtung der öffentlichen Zwecksetzung gemäß § 69 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des Zustimmungsvorbehalts der Stadt Neubrandenburg gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V.
 - i) die Verfügungen über die Beteiligungen an Unternehmen,
 - j) die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - k) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat weiter zu entscheiden über
 - a) die Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen,
 - b) den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Organschaften,
 - c) die Berufung, Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft,

- d) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
- e) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung von außertariflichen Anstellungsverträgen,
- f) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
- g) die Zustimmung zur Erteilung von Handlungsvollmachten gemäß § 54 HGB durch die Geschäftsführer,
- h) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen,
- i) die Verpflichtungsgeschäfte über Anschaffungen und Investitionen, die 10.000,00 EURO übersteigen, wenn diese im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- j) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, sofern diese im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- k) die Aufnahme von Krediten, sofern diese im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- I) die Übernahme von Bürgschaften,
- m) den Abschluss von Gewährverträgen, die Behandlung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- n) die Auflösung der Gesellschaft,
- o) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- p) die Zusicherung von Versorgungsansprüchen.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse sind, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

Gegen die Niederschrift kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden.

Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist gelten die Niederschrift und die darin festgeschriebene Wortfassung der Beschlüsse als bestätigt. Wird Einspruch eingelegt und bedarf die geforderte Änderung der Niederschrift der nochmaligen Aussprache, so erfolgt die Feststellung der Niederschrift auf der darauffolgenden Gesellschafterversammlung.

(9) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an der Gesellschafterversammlung in beratender Funktion teil. Weitere Vertreter der Gesellschafter können beratend an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und alle Stimmen vertreten sind. 50 EURO am Stammkapital gewähren eine Stimme.
- (2) Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie hat binnen eines Monats, gerechnet vom Tag der ersten Gesellschafterversammlung ab, stattzufinden. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Zur Einberufung sind die Geschäftsführer befugt und verpflichtet.

- (3) Bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren eingeholt werden, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Vertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 6 lit. a) bis i) und k) sowie gemäß § 7 Abs. 7 lit. k), l) und p) bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 11 Einsicht- und Auskunftsrecht jedes Gesellschafters

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung des Informations- und Kontrollrechtes darf jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsablaufes der Gesellschaft führen.
- (2) Die Gesellschafter können sich bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) Die Gesellschafter dürfen Angelegenheiten der Gesellschaft nicht ohne deren Zustimmung verwerten oder offenbaren.
- (4) Die Geschäftsführung darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass die Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Wenn die Geschäftsführung das Informationsverlangen ablehnen will, muss sie unverzüglich die Entscheidung der Gesellschafter mittels Gesellschafterbeschluss herbeiführen.

§ 12 Externer Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen externen Beirat bilden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einrichtung eines Beirats zu verlangen.
- (2) Der externe Beirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion.
- (3) Über die Größe und Zusammensetzung des Beirats, über die Berufung Dritter als Mitglieder des Beirats und über eine mögliche Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- Bezüglich der Verschwiegenheit der Mitglieder des Beirates über Angelegenheiten gelten die Anforderungen, wie sie für die Mitglieder eines Aufsichtsrates einer kommunalen Gesellschaft gestellt sind.
- (4) Die Mitglieder des Beirates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern mit einer Frist von drei Monaten niederlegen. Von der Niederlegung des Amtes ist die Geschäftsführung der Gesellschaft vorab schriftlich zu unterrichten.

- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit sie nicht Mitglied des Beirates sind, und ein Vertreter des Beteiligungsmanagements der Stadt Neubrandenburg haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr im Sinne von 5 Abs. 2) einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen. Für die Notwendigkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gilt die Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern entsprechend. Die Planung hat eine Untergliederung der Erfolgsrechnung nach den Tätigkeitsbereichen des § 4 vorzusehen. Investitionsmaßnahmen sind ab einem Volumen von 20.000 EURO einzeln zu erläutern.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig durch die Geschäftsführer aufzustellen, dass eine Einbeziehung in das städtische Haushaltsaufstellungsverfahren gesichert ist. Die maßgeblichen Termine werden jährlich durch die Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg bis zum ersten Juli des Jahres mitgeteilt.
- (3) Der Wirtschaftplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung durch die Geschäftsführer. Planabweichungen mit einer Auswirkung von mehr als 20 von hundert auf das geplante Jahresergebnis sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Zuständigkeit von Entscheidungen über Abweichungen ergibt sich aus diesem Vertrag, dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers oder Einzelweisungen.
- (4) Die Gesellschafter sind regelmäßig durch den Geschäftsführer über die Einhaltung des Planes zu informieren.
- (5) Für die Wirtschaftsplanung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Gemeinde geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben in Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Bei der Gestaltung des Anhanges bleiben § 286 Abs. 4 HGB und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 lit. a) und b) HGB außer Betracht. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen.
- (2) Die Gesellschafter informieren die Gesellschafter rechtzeitig über die beabsichtigte Ausübung von Bilanzwahlrechten mit Auswirkungen auf das Jahresergebnis, soweit eine durch die Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird. Den Gesellschaftern steht die Möglichkeit der Weisung zur Ausübung von Bilanzwahlrechten zu.

§ 15 Jahresabschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu werden die Geschäftsführer den Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) für die Jahresabschlussprüfung kleiner Kapitalgesellschaften, soweit keine Prüfungspflicht nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften besteht.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu umfassen.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern je eine eigenhändig unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung und Beachtung von § 2 Abs. 4 vorzulegen.

§ 16 Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden

- (1) Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer eventuellen Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.

§ 17 Offenlegung

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie mögliche Feststellungen des Landesrechnungshofes im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach dem KPG M-V sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18 Berichtswesen

(1) Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern vierteljährlich nach deren Vorgaben über die wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und die Prognosen für die künftige Geschäftsentwicklung zu berichten.

- (2) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft unverzüglich über sich abzeichnende Planabweichungen zu informieren, soweit sie zu einer Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses von mehr als 20 von hundert führen.
- Ebenfalls haben die Geschäftsführer den Gesellschaftern unverzüglich Bericht zu erstatten über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.

§ 19 Nachschusspflicht

Eine mögliche Nachschusspflicht liegt bei der Stadt Neubrandenburg.

§ 20 Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Einrichtungen der _____ zu verwenden haben.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis höchstens _____ EURO gehen zu Lasten der Gesellschaft.